

**Schlagzeile:****Irak: Dürfen die USA bombardieren?**

---

**Fakten:**

USA-Außenministerin *Albright* reist derzeit durch Europa, um die Verbündeten davon zu überzeugen, daß ein Militärsschlag gegen den Irak notwendig sei. Damit solle dieser Staat gezwungen werden, die Tätigkeit der UN-Abrüstungskommission (UNSCOM) nicht weiter zu behindern. Verteidigungsminister *Cohen* sprach auch von einseitigen Maßnahmen der USA ungeachtet eventueller ziviler Opfer. (Die Welt vom 30.1. 1998)

**Kommentar:**

Im Zentrum dieses Konflikts steht die Frage, wie auf die Einschränkung der Tätigkeit der UNSCOM zu reagieren ist.

Die Rechtsgrundlage für ihre Schaffung war die Res. 687 des UN-Sicherheitsrates vom 3. 4. 1991, die „die Bedingungen einer förmlichen Feueereinstellung zwischen Irak und Kuwait und den mit Kuwait kooperierenden Mitgliedstaaten“ enthält. Die Resolution steht in Verbindung mit den Maßnahmen des Sicherheitsrates zur Wiederherstellung der territorialen Integrität Kuwaits, die unter Kapitel VII der UN-Charta angenommen wurden und militärischen Zwang gegen den Irak einschlossen. Auch die Res. 687 trägt Zwangscharakter, denn sie verpflichtet den Irak in Teil C Ziff. 9 ff., die Inspektionen der UNSCOM zu dulden und mit ihr zu kooperieren.

Dieser Verpflichtung ist Irak mehrfach nicht nachgekommen, was vom Sicherheitsrat gerügt wurde. So gab der Präsident des Rates am 30.12.1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/49)

eine Erklärung ab, in der der Rat Irak an die Kooperationspflicht erinnert und die Vorrechte der Kommission hervorgehoben werden. Da Irak seine Verpflichtungen nunmehr wiederum offensichtlich nicht befolgt, stellt sich die Frage nach Maßnahmen, um diesen Staat zur Befolgung seiner Pflichten zu zwingen. Es ist weiterhin zu prüfen, wer dafür zuständig ist.

Die bisherigen Sanktionen und auch die militärischen Maßnahmen wurden vom UN-Sicherheitsrat beschlossen, der gemäß UN-Charta die Kompetenzen dazu hat. Er kontrolliert auch die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und ist für Verletzungen seiner Resolutionen zuständig. Diese Kompetenz haben einzelne Staaten nicht. Die USA dürfen folglich nicht einseitig Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung ergreifen, es sei denn, sie werden dazu durch den Rat ermächtigt.

Bislang sprach der Rat am 29.11.1990 mit der Res. 678 einmal eine solche Ermächtigung aus. Sie bezog sich auf die Befreiung Kuwaits von der irakischen Besetzung und ermächtigte die mit Kuwait kooperierenden Staaten zur Anwendung militärischer Maßnahmen. Diese Staaten wurden damals von den USA angeführt. Die Ermächtigung der Res. 678 bezog sich aber ausschließlich auf die Befreiung Kuwaits, nicht aber auf die Tätigkeit der UNSCOM. Diese Aufgabe verblieb beim Sicherheitsrat, und er muß folglich auch über mögliche militärische Aktionen gegen Irak beschließen. Einseitige Maßnahmen der USA, selbst wenn sie von einzelnen Mitgliedern des Sicherheitsrates unterstützt würden, sind nicht zulässig.